

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung „Messer und gefährliche Werkzeuge im
Bereich Volksfestplatz der Stadt Bayreuth“**

Aufgrund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) erlässt die Stadt Bayreuth folgende

Allgemeinverfügung

1. Für den Zeitraum vom 07.09.2024, 12:00 Uhr bis 08.09.2024, 02:00 Uhr ist das Führen von Messern aller Art sowie gefährlichen Werkzeugen (z. B. Äxte, Beile, Cutter, Macheten, Tapeziermesser, Küchenmesser, Baseballschläger, Eisenstangen und sonstige Hieb- und Stichgegenstände) untersagt.

Von diesem Verbot ist das Führen von Messern und gefährlichen Werkzeugen zur unmittelbaren und ausschließlichen beruflichen Nutzung im Verbotsbereich und das Führen von Messern und gefährlichen Werkzeugen zum offensichtlichen und ausschließlichen Zwecke der Nutzung innerhalb der unmittelbar an den Verbotsbereich anliegenden Wohnungen, Geschäftsräume oder befriedeten Besitztümer ausgenommen. Ebenfalls nicht umfasst ist die Benutzung von Messern und Gabeln innerhalb von gastronomischen Betrieben und den hierzu gehörenden genehmigten Freischankflächen.

2. Der räumliche Geltungsbereich der Verbote nach Ziffer 1 ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Neuen Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth, Amt für öffentliche Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz, 4. Stock, Zi.-Nr. 408, während der allgemeinen Dienstzeiten unter vorhergehender Terminvereinbarung eingesehen werden.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Hinweise:

Bereits kraft Gesetzes ist es verboten, Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen und Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm zu führen (§ 42 a Abs. 1 Waffengesetz).

Im Bereich der Verbotszone ist es zusätzlich untersagt, alle anderen Messerarten, die nicht unter § 42 a Abs. 1 Nr. 3 WaffG fallen, sowie gefährliche Werkzeuge (z. B. Äxte, Beile, Cutter, Macheten, Tapeziermesser, Küchenmesser, Baseballschläger, Eisenstangen und sonstige Hieb- und Stichgegenstände), zu führen.

Eine Waffe führt, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräumen, des eigenen befriedeten Besitztums ausübt. Der Begriff des Führens gilt hier auch für Messer, die nicht unter § 42 a Abs. 1 Nr. 3 WaffG fallen sowie gefährliche Werkzeuge (z. B. Äxte, Beile, Cutter, Macheten, Tapeziermesser, Küchenmesser, Baseballschläger, Eisenstangen und sonstige Hieb- und Stichgegenstände).

Wer entgegen § 42 a Abs. 1 WaffG eine Anscheinswaffe, eine dort genannte Hieb- und Stoßwaffe oder ein dort genanntes Messer führt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000, -- € belegt werden (§ 53 Abs. 1 Nr. 21 a WaffG).

Wer entgegen dieser Allgemeinverfügung im unter Ziffer 1 definierten zeitlichen und im unter Ziffer 2 definierten räumlichen Geltungsbereich Messer oder gefährliche Werkzeuge führt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000, -- € belegt werden (Art. 23 Abs. 3 LStVG).

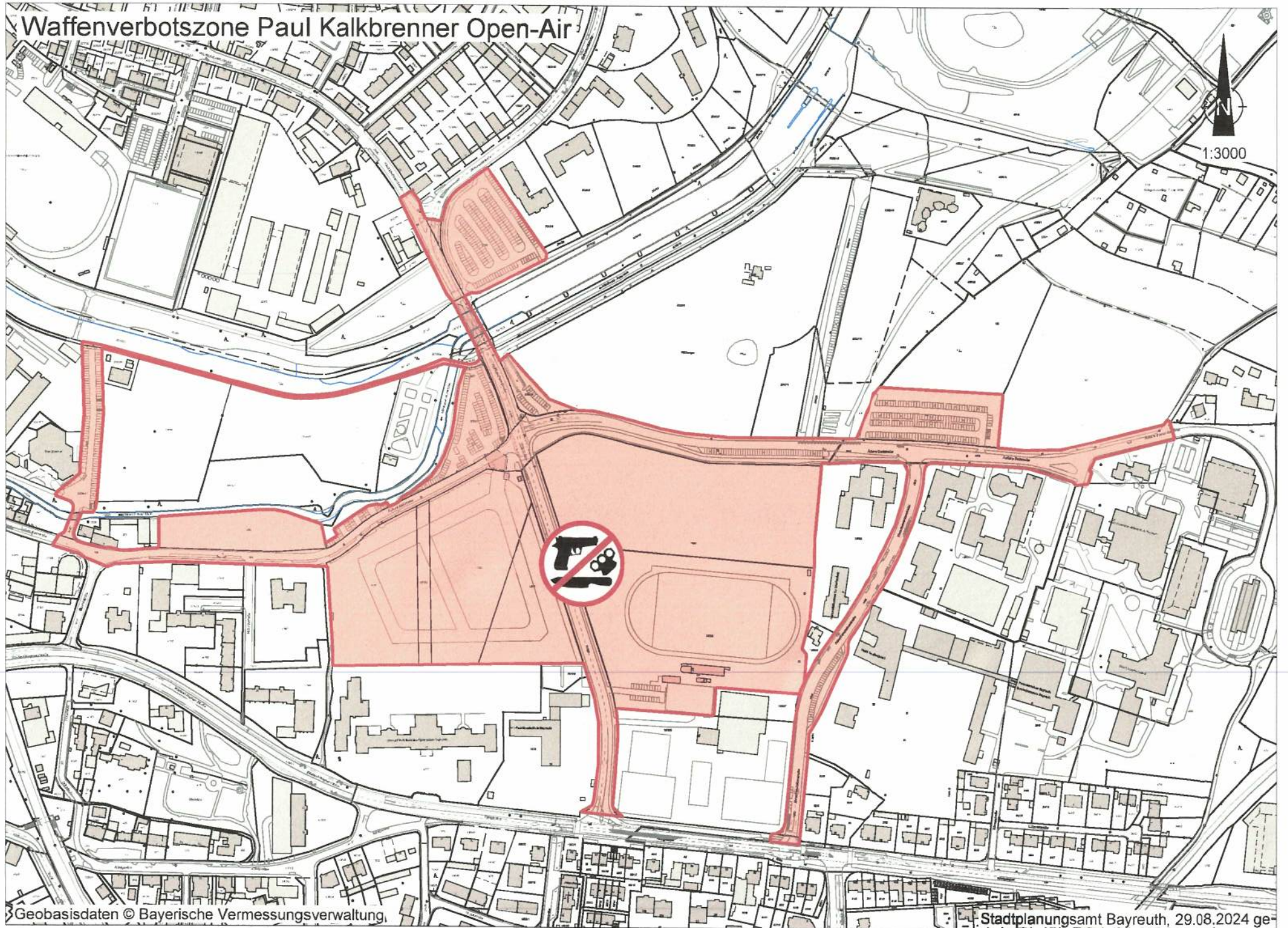
Bayreuth, den 30.08.2024
Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und Ordnung

In Vertretung

gez. Fichtner

Ruth Fichtner
Rechtsdirektorin

Waffenverbotszone Paul Kalkbrenner Open-Air



1:3000